

ZG_OBERGERICHT BS 2022 84 vom 4. November 2022

ZG Obergericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_84

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 84 du 4 novembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 84 del 4 novembre 2022

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer

Seite 3/8 Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung zusammengefasst wie folgt:

E. 2.1

Der Beschuldigte habe über die Beschwerdeführerin gestützt auf die Untersuchung vom

E. 2.2

Aufgrund der Ergebnisse der detaillierten Befragung des Beschuldigten seien keine Hinweise ersichtlich, welche rechtsgenüchlich auf ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten schliessen liessen. Die Kritikpunkte hätten aus Sicht der Staatsanwaltschaft geklärt und die geltend gemachten Unstimmigkeiten zwischen der von der Beschwerdeführerin erlebten Begutachtung und dem im Anschluss erstellten Gutachten ausgeräumt werden können. Insbesondere könne dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, bewusst rechtlich erhebliche Tatsachen unwahr beurkundet zu haben, von denen er wisse, dass sie zum Beweis geeignet oder bestimmt seien. Der Beschuldigte sei weiterhin der Ansicht, den damaligen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sorgfältig abgeklärt und in seinem Gutachten korrekt wiedergegeben zu haben.

E. 2.3

Selbst wenn angenommen werden müsste, der psychiatrische Gutachter hätte sich hinsichtlich des Wahrheitsgehalts seiner Diagnosen geirrt, könne ihm alleine aufgrund der von der Privatklägerin eingereichten Unterlagen kein Vorsatz nachgewiesen werden. Weder die Tondokumente noch die Erlebnisprotokolle würden belegen, dass im Gutachten dokumentierte Testverfahren nicht durchgeführt oder Explorationen bewusst unvollständig gemacht worden seien. Weitere Beweise würden fehlen. Auch könne dem Beschuldigten keine Täuschungsabsicht nachgewiesen werden. 3. Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen zusammengefasst Folgendes vor: 3.1 Der Beschuldigte habe die im Gutachten aufgeführten psychologischen Tests nicht durchgeführt, was anhand der Tonaufnahmen bewiesen sei. Diese Tests seien notwendig, um eine korrekte Diagnose zu stellen. Es könne nicht sein, dass der Beschuldigte die Tests nachträglich aufgrund der anamnestischen Angaben im Gespräch objektiv beurteilen könne, da er die Aussagen der Beschwerdeführerin gar nicht bzw. nicht korrekt dokumentiert habe. 3.2 Die falschen Angaben im Gutachten hätten sicherlich einen Einfluss auf das Ergebnis des Gutachtens gehabt. Es handle sich bei den falschen Angaben nicht bloss um Diskrepanzen, sondern um Verfälschungen ihrer Antworten. So ergebe sich aus den Tonaufnahmen, dass sie nie gesagt habe, sie konsumiere Cannabistropfen. Auch habe sie deutlich bejaht, Schlaftabletten zu nehmen. Ebenso falsch seien die Angaben zu den angeblich intakten Sozialkontakten, insbesondere zu ihren Eltern. Es sei für sie auch nicht nachvollziehbar, wie

Seite 4/8 der Beschuldigte zum Schluss komme, sie habe eine vollständige Tagesstruktur – eine solche ergebe sich jedenfalls nicht aus ihren Antworten anlässlich der Exploration. Diese Verfälschungen seien mehr als eine blossе Fehlinterpretation. Der Beschuldigte habe die Pflicht, ihre Antworten korrekt zu dokumentieren und nicht bloss eine allgemeine Gesamtbeurteilung abzugeben. 3.3 Der Beschuldigte habe keine Untersuchungen, insbesondere keine psychologischen Tests, durchgeführt und deren Befunde seien auch nicht bei den Akten. Der Beschuldigte habe anlässlich der Einvernahme mehrfach zugegeben, dass er ihre Antworten "falsch oder anders interpretiert" habe. Der Bericht von Dr. D. _____ (act. 1/3) widerlege sodann die angeblichen Befunde des Beschuldigten. Der Beschuldigte habe sich deshalb der Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB schuldig gemacht.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft bezieht sich bei der rechtlichen Beurteilung in der Einstellungsverfügung einzig auf Art. 251 StGB (Urkundenfälschung), während die Beschwerdeführerin geltend macht, es müsse eine Strafbarkeit nach Art. 317 StGB (Urkundenfälschung im Amt) geprüft werden. Besteht die Funktion der Verrichtungen einer Person in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, so sind die Tätigkeiten amtlich und die sie verrichtenden Personen Beamte im Sinne des Strafrechts (BGE 135 IV 198 E. 3.3). Ersteller eines von der kantonalen IV-Stelle in Auftrag gegebenen polydisziplinären medizinischen Gutachtens sind mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe betraut und haben deshalb eine beamtenähnliche Stellung inne (Urteil des Bundesgerichts 1C_506/2019 vom 28. Februar 2020 E. 2). Der Beschuldigte war somit im Rahmen der Begutachtung der Beschwerdeführerin im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt Zürich funktionell Beamter im Sinne von Art. 317 StGB. Die Vorwürfe gegen den Beschuldigten sind deshalb nicht hinsichtlich des allgemeinen Tatbestands der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB, sondern gemäss Art. 317 StGB wegen Urkundenfälschung im Amt zu prüfen.

E. 5

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft eine fahrlässige Urkundenfälschung nicht geprüft und deshalb auch nicht die hierfür erforderlichen Beweismittel erhoben, weshalb der Sachverhalt nicht genügend klar ist, um gestützt darauf das Strafverfahren gegen den Beschuldigten einzustellen.

E. 5.1

Gemäss Art. 317 StGB werden Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn sie vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Anders als bei der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB machen sich Beamte und Personen öffentlichen Glaubens gemäss Art. 317 StGB somit auch strafbar, wenn die Falschbeurkundung fahrlässig erfolgt. Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten kann somit nicht allein mit dem Hinweis auf den fehlenden Vorsatz eingestellt werden.

E. 5.2

Die Staatsanwaltschaft äusserte sich in der Einstellungsverfügung und anlässlich der Vernehmlassung nicht zur Frage, inwiefern der Beschuldigte sich der fahrlässigen Urkundenfälschung im Amt schuldig gemacht haben könnte. Die bisherige Strafuntersuchung scheint sich dabei ebenfalls auf vorsätzlich begangene Delikte fokussiert zu haben.

Seite 5/8

E. 5.3

Aus den Akten ergibt sich jedoch zumindest der Verdacht auf eine fahrlässige Urkundenfälschung im Amt.

E. 5.3.1

Das unrichtige Beurkunden einer rechtlich erheblichen Tatsache, d.h. das Falschbeurkunden, bedeutet das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen (BGE 142 IV 119 E. 2.1 m.H.). Die Urkundsperson trifft insofern eine Ermittlungspflicht, wobei bei Prüfungshandlungen die Vornahme der ordnungsgemässen Untersuchung als mitbeurkundet gilt. Fahrlässigkeit bei der Erstellung einer Urkunde liegt vor, wenn der Täter aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die inhaltliche Unrichtigkeit seiner Erklärung nicht erkennt (Boog, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 317 StGB N 5 und 21).

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der Beschuldigte gewisse ihrer Ausführungen anlässlich des Explorationsgesprächs im Gutachten falsch wiedergegeben habe. Der Beschuldigte hat anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eingeräumt, dass seine Ausführungen im Gutachten teilweise nicht mit den Angaben der Beschwerdeführerin übereinstimmen, oder konnte die Abweichung des Gutachtens von den Angaben der Beschwerdeführerin im Anamnesegespräch nicht erklären (vgl. Vi act. 2 Fragen 12, 13, 16, 17, 18). Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wie der Beschuldigte entgegen den Aussagen der Beschwerdeführerin zum Schluss kommt, sie habe sehr gute soziale Interaktion im Familien- und Freundeskreis (vgl. Vi act. 2 Frage 21) und verfüge über eine vollständige Tagesstruktur (Vi act. 2 Frage 20). Der blosse Hinweis, dies sei seine

Beurteilung, vermag diese Diskrepanzen jedenfalls nicht zu entkräften. Auch die Widersprüche bezüglich Schlaftabletten und der (gemäss Tonaufnahmen nie so geäußerten) Bemerkung im Gutachten, die Beschwerdeführerin konsumiere Cannabistropfen, konnte der Beschuldigte nicht nachvollziehbar auflösen (Vi act. 2 Fragen 13, 14, 18). Es ist somit möglich, dass im psychiatrischen Gutachten des Beschuldigten Tatsachen aufgeführt werden, welche nicht der Wirklichkeit entsprechen. Entsprechende Feststellungen der Staatsanwaltschaft fehlen jedoch in der Einstellungsverfügung. Ebenso blieb unklar, ob bzw. inwiefern diese Tatsachen rechtlich erheblich sind und ob dadurch eine inhaltlich falsche Urkunde geschaffen wurde.

E. 5.3.3

Nicht nachvollziehbar ist, wie die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangt, es könne nicht nachgewiesen werden, dass dokumentierte Testverfahren anlässlich des Explorationsgesprächs nicht durchgeführt worden seien. Der Beschuldigte hat nicht bestritten, die psychologischen Testverfahren nicht anlässlich der Begutachtung mit der Beschwerdeführerin, sondern erst nachträglich durchgeführt zu haben (Vi act. 2 Frage 19). Soweit ersichtlich, nahm die Staatsanwaltschaft das Ergebnis dieser nachträglichen Beurteilung nicht zu den Akten. Somit lässt sich nicht nachvollziehen, ob die relevanten Parameter vom Beschuldigten abgefragt oder – wie die Beschwerdeführerin geltend macht – wichtige Informationen gar nicht erhoben wurden. Zudem ist nicht ersichtlich, ob der Beschuldigte bei der Beurteilung von einem Sachverhalt ausging, welcher den Schilderungen der Beschwerdeführerin widersprach oder zu welchem sie nicht befragt worden war. Auch fehlen Abklärungen, ob das nachträgliche Ausfüllen der testpsychologischen Verfahren den gutachterlichen Standards entspricht.

Seite 6/8

E. 5.3.4

Es besteht somit der Verdacht, dass das Gutachten unrichtige rechtlich erhebliche Tatsachen enthält. Aus den Akten ist zudem nicht zu entnehmen, ob die allfälligen unrichtigen Tatsachen aufgrund eines fahrlässigen Verhaltens des Beschuldigten Eingang in das psychiatrische Gutachten fanden. Dementsprechend wird der Verdacht gegen den Beschuldigten auf Urkundenfälschung im Amt weiter zu untersuchen und insbesondere auch eine fahrlässige Tatbegehung zu prüfen sein.

E. 5.4

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und die Einstellungsverfügung gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO aufzuheben.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die Beschwerdeführerin beantragte eine Entschädigung. Die Privatklägerschaft hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 433 StPO), wobei Aufwendungen in erster Linie die Anwaltskosten betreffen (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 433 N 1b). Für den blossen Zeit- und Arbeitsaufwand der nicht anwaltlich vertretenen Partei besteht hingegen gemäss StPO grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung (Griesser, a.a.O., Art. 429 N 6a; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August

2015 E. 2.3 zur dort offengelassenen Frage, ob bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden kann). Die Beschwerdeführerin ist nicht anwaltlich vertreten und es sind keine Umstände ersichtlich, welche auf besondere Verhältnisse im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hindeuten. Der Beschwerdeführerin ist deshalb keine Entschädigung zuzusprechen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.